

Förderprogramm

Sanierungsmaßnahmen ungenutzter Gebäude in den Ortskernen

Der Markt Buttenheim gewährt für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz innerhalb der Ortskerne Zuwendungen, um erhaltenswerte leerstehende Gebäude in allen Gemeindeteilen zu revitalisieren. Damit soll der Verlust ortsbildprägender Bausubstanz und ein damit einhergehender Identitätsverlust der Ortschaften minimiert sowie der Flächenverbrauch limitiert werden.

Eine Förderung kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich §34 BauGB (Altortbereich) der einzelnen Gemeindeteile beschränkt. Neubaugebiete und Neubausiedlungen sind ausgeschlossen.

(2) Der zeitliche Geltungsbereich ist auf fünf Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.07.2020. Eine Verlängerung ist durch Beschluss des Gemeinderates möglich.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. §1) liegen, seit mindestens sechs Monaten keine gewerbliche oder wohnliche Nutzung aufweisen und vor 1970 errichtet worden sein.

(2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach Beginn der Nutzung (Baufertigstellungsanzeige) mindestens zehn Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Sollte innerhalb dieser Frist eine Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.

(3) Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person, die im Geltungsbereich Eigentümer eines förderfähigen Anwesens ist.

(4) Vor Beginn der Maßnahme ist eine kostenlose Erstberatung durch einen Architekten der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Damit eine ortsbildverträgliche Gestaltung sichergestellt werden kann, bedarf die Sanierungsmaßnahme der Befürwortung des Architek-

ten. Auflagen hinsichtlich der äußeren Gestaltung des Anwesens müssen in einer Maßnahmenvereinbarung festgehalten werden. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die erhöhte Förderung nach §5 Abs. 2.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbezwecken oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer neuen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden. Eine Förderung wird ausschließlich auf Gewerke der Kostengruppen 300, 400 und 500 der DIN 276 gewährt.

(2) Soweit Gebäude im Sinne Abs. 1 abgebrochen und dafür ein sich ins Ortsbild einfügendes Ersatzgebäude errichtet wird, so ist dies auch förderfähig.

§ 4 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

§ 5 Höhe der Förderung

(1) Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen §2 Abs. 1-3 beträgt die Höhe der Förderung 10% der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 5.000,00 €.

(2) Werden die Voraussetzungen §2 Abs. 1-4 erfüllt, beträgt die Höhe der Förderung 10% der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 15.000,00 €.

(3) Wird im Zuge anderer Förderverfahren (z.B. Sanierungsgebiet) bereits ein Zuschuss durch die Kommune gewährt, ist dieser auf dieses Förderprogramm anzurechnen.

§ 6 Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur möglich, insofern die Gesamtkosten (brutto) der Maßnahme 50.000,00 € nicht unterschreiten.

§ 7 Verfahren

(1) Der Förderantrag ist vor Beginn (!!!) der Investition bei der Bauverwaltung der Gemeinde zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden.

(2) Nach der Prüfung wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.

(3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(4) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

(5) Spätestens 36 Monate nach Erhalt des Bewilligungsbescheids hat die Fertigstellung (Baufertigstellungsanzeige) der Maßnahme zu erfolgen.

(6) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller die notwendigen Nachweise (Rechnungen und Zahlungsbelege) vorgelegt hat und der Beginn der Nutzung des Gebäudes durch eine Baufertigstellungsanzeige belegt wird. Die Vorlage der notwendigen Nachweise hat bis spätestens 12 Monate nach Beginn der Nutzung (Baufertigstellungsanzeige) zu erfolgen. Wird die Förderung nach §5 Abs. 2 in Anspruch genommen, hat zudem eine Abnahme der in der Maßnahmenvereinbarung festgeschriebenen Auflagen durch das Bauamt zu erfolgen. Eine vorzeitige Teilauszahlung ist nicht möglich.

(7) Zehn Jahre nach Beginn der Nutzung (Baufertigstellungsanzeige) ist eine erneute Förderung des Anwesens grundsätzlich möglich. Förderfähig sind hierbei allerdings ausschließlich Maßnahmen, die noch nicht Gegenstand einer vorangegangenen Förderung durch die Kommune waren.

§ 8 Sonstiges

Die Gemeinde behält sich die Änderung dieser Richtlinie vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.